

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## Glutz AG, 4502 Solothurn, Schweiz

### 1. Allgemeines

1.1 Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen sind auf alle von Glutz ausgeführten Lieferungen und Leistungen anwendbar. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Glutz ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Angebote von Glutz, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3 Bestellungen sind, vorbehaltlich der Bereinigung aller wesentlichen technischen und kommerziellen Einzelheiten, mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Glutz oder der Lieferung von Glutz abgeschlossen.

### 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen von Glutz werden entweder gemäss Auftrag des Bestellers oder gemäss Auftragsbestätigung von Glutz ausgeführt.

2.2 Die Preise für Warenlieferungen mit einem Wert über CHF 10'000.-- verstehen sich für Lieferung frei Domizil des Kunden und normaler Frachtversand. Glutz behält sich das Recht vor, die für die Warenart geeignete Versandart zu bestimmen. Für jedes Expresßpaket, jeden Expresßbrief und den Direktversand von Waren werden die entstehenden Frachtkosten oder Portogebühren voll in Rechnung gestellt. Für sperrige Güter mit einer Länge von über 2 m behält sich Glutz das Recht vor, die Frachtkosten anteilig in Rechnung zu stellen.

2.3 Für Sendungen bis zu einem Warenwert von CHF 100.--, wird ein Mindermengenzuschlag von CHF 20.-- berechnet.

2.4 Die Verpackung wird aufgrund der entstehenden Kosten berechnet, d.h. pro Standardkarton werden CHF 2.-- in Rechnung gestellt. Die Zahlung für die Kosten für Kisten wird gestundet, vorausgesetzt die Kisten werden innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen beim Kunden in gutem Zustand und kostenfrei an Glutz zurückgeschickt. Gewünschte Sonderverpackungen werden getrennt berechnet.

2.5 Die Rücklieferung von Waren erfordert die ausdrückliche Zustimmung von Glutz. Glutz verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von 50% des Warenwertes. Alle notwendigen Ausbesserungsarbeiten werden entsprechend den erforderlichen Ausgaben in Rechnung gestellt.

### 3. Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zugesichert sind.

3.2 Glutz behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Glutz ganz oder teilweise an Dritte übergeben.

### 4. Preise

4.1 Sofern in den Offerten und Auftragsbestätigungen von Glutz nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Preise netto, ausschließlich die gegebenenfalls zu berechnende schweizerische Mehrwertsteuer, ab Werk (INCOTERMS 2000), ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge.

4.2 Glutz behält sich eine Preisanpassung vor, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 6.2 genannten Gründe verlängert wird oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Es kommen innerhalb der von Glutz festgelegten Kreditlimite ausschließlich 30 Tage netto (nach Rechnungsstellung) zur Anwendung, sofern von Glutz nicht anderweitig in Offerten oder Auftragsbestätigungen schriftlich bestätigt.

5.2 Die Zahlungen sind am Domizil von Glutz ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

5.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt Glutz vorbehalten.

### 6. Lieferfrist

6.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller versandt worden ist.

6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn Glutz die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die Glutz trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

6.3 Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers verzögert, so hat Glutz das Recht, die Lagerkosten nach Ablauf eines Monats nach Versand der Versandbereitschaftsmeldung, die Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Diese betragen 1% des eingelagerten Warenwertes für jeden angefangenen Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer der in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Glutz, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

### 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

7.1 Nutzen und Gefahr gehen gemäss der vereinbarten INCOTERMS 2000 auf den Besteller über.

7.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Glutz nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen / Leistungen

8.1 Glutz wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

8.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt zu prüfen und Glutz eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

8.3 Glutz hat die ihr gemäss Ziff. 8.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

Im Falle, dass Lieferung und/oder Leistung an einem anderen Ort, als der im Vertragsabschluss erkennbaren Ort, erbracht wurde, hat der Kunde die dadurch verursachten Zusatzaufwendungen zu tragen.

8.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer individuellen Vereinbarung.

8.5 Alle erfolgten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, Eigentum von Glutz AG. Die gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichneten Forderungen geleistet wurden.

## 9. Montage

Übernimmt Glutz auch die Montage oder die Montage-überwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von Glutz Anwendung.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Glutz bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt Glutz mit Abschluss des Vertrages, wenn dies vertraglich vorgesehen ist, oder beim Besteller Zahlungsschwierigkeiten auftreten, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

10.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Glutz gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Glutz weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12

Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Glutz nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

11.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

11.3 Von der Gewährleistung und Haftung von Glutz ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Änderungen, Ersatz oder Ergänzungen durch Fremdlieferungen oder -Leistungen, die nicht den Glutz Qualitätsspezifikationen entsprechen, oder nicht gemäss den Montageanleitung von Glutz oder dem allgem. Branchenstandard installiert wurden, sowie infolge anderer Gründe, die Glutz nicht zu vertreten hat.

11.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Glutz Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.5 Glutz verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von Glutz, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Glutz.

11.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.7 Dem Kunden ist bekannt, dass Software nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht vollständig fehlerfrei sein kann. Etwaige Mängelansprüche des Bestellers im Falle von nicht unerheblichen Mängeln sind daher regelmässig bereits erfüllt, wenn dem Besteller eine zumutbare Möglichkeit zur Fehlervermeidung bzw. Fehlerumgehung aufgezeigt wird. Soweit ein Softwaremangel nicht so behoben werden kann und Anlass gegeben hat zu einer Pro-

grammkorrektur, beschränkt sich der Mängelanspruch auf die Zurverfügungstellung der Ergänzungssoftware durch Mitteilung der Zugangsdaten im Internet zum Zwecke des Downloads mit Installationsanleitung. Das Downloading selbst und die Installation sind Sache des Kunden. In keinem Falle ist die Glutz AG ohne besondere vertragliche Vereinbarung zur Übersendung von Programmfortentwicklungen (Updates und Upgrades) verpflichtet.

## 12. Ausschluss weiterer Haftungen von Glutz

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Glutz, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

12.1 Mängelansprüche gemäss Ziff. 9 verjähren schon innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang.

12.2 Ansprüche von Glutz AG gegenüber dem Kunden werden in speziellen Verträgen vereinbart.

12.3 Eine Hemmung der Verjährung der gegen die Glutz AG geltend gemachten Ansprüche wird durch Verhandlungen über den Anspruch nur dann bewirkt, wenn in die Rede stehende Vertragspflicht unstrittig, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und Glutz ist der Hauptsitz von Glutz AG, Solothurn. Glutz ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Die Kaufverträge unterstehen Wiener Kaufrecht (CISG), jedoch ist die Haftung für entgangenen Gewinn und weiteren Schäden ausgeschlossen.

11/2007